



Amtsblatt

24. Jahrgang | Nr. 6/2015
Forst (Lausitz), den 19. Dezember 2015

für die Stadt Forst (Lausitz)

(R A T H A U S F E N S T E R)

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und Überschneidungsgebieten für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2016/2017 Seite 2

Satzung zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Stadt Forst (Lausitz) - Baumschutzsatzung Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „1. Änderung, B-Plan Innenstadt“ Seite 7

3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 8

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung) Seite 9

Satzung zur Aufhebung beitragsrechtlicher Vorschriften Seite 9

Beschlüsse

Beschlüsse der 9. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 18.11.2015 Seite 9

Beschlüsse der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 04.12.2015 Seite 10

Andere Bekanntmachungen

Eröffnungsbilanz der Stadt Forst (Lausitz) zum 01.01.2011 Seite 11

Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2015 Seite 13

Entgeltordnung für die Nutzung von Turnhallen der Stadt Forst (Lausitz) Seite 13

Öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum gemeinsamen Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenwesen und der Stadt Forst (Lausitz): Ausbau der Bundesstraße 112, Abschnitt 007, Spremberger Straße zwischen Kreisverkehr Wasserturm und Kreisverkehr Umgehungsstraße Seite 14

Öffentliche Auslegung des Bauprogramms zum Wegebau Forster Weg (verlängerte Frankfurter Straße, von Nordumfahrung bis Mulknitzer Straße) Seite 14

Änderung des Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus Seite 15

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf Seite 15

Termine der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse Seite 15

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Weihnachts- und Neujahrsgrüße Seite 16

Stadtbildjahr „750 Jahre Forst (Lausitz)“ - Dank Seite 16

Weihnachtsmarkt 2015 - Dank Seite 16

Fachbereich Stadtentwicklung informiert:
· Fertigstellung von Kanalbaumaßnahmen Seite 17

· Fragebogenaktion zur Gestaltung des Forster Marktplatzzumfeldes Seite 17

Fachbereich Bauen informiert über Bauvorhaben Seite 17

Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert zur Eichfrist von zusätzlichen Messeinrichtungen Seite 18

Bürgerberatungen im Bürgeramt Seite 18

Schulanmeldung für das Schuljahr 2016/2017 Seite 18

Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) informiert:

· Erfolgreiche Rosengartensaison 2015 Seite 19

· Start Kartenvorverkauf Rosengartensaison 2016 Seite 19

· Öffnungs- und Schließzeiten der Touristinformation Forst (Lausitz) Seite 19

· 10. Neujahrskonzert der Stadt Forst (Lausitz) und der evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz) Seite 19

750 Jahre Forst (Lausitz) - Themenmonat Dezember-Bild des Monats Seite 20

Historischer Bildkalender für das Jahr 2016 - „Forst in alten Dias“ Seite 20

Geänderte Öffnungszeiten des Stadtarchivs Seite 20

Geänderte Öffnungszeit im Archiv verschwundener Orte Seite 20

Nachruf Seite 21

Vereine

ZAK e. V. Seite 21

Weißer Ring Seite 21

Forster Tafel – Ein Dankeschön Seite 22

Tierschutzverein e. V. Forst u. Umgebung Seite 22

Gratulationen

Gratulationen zu Jubiläen Seite 22

Gratulation zu Ehejubiläen Seite 23

Nächste Ausgabe Seite 23

Sonstiges

Neujahrskonzert im Komfor Seite 24

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und Überschneidungsgebieten für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2016/2017

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07]) und in Verbindung mit den §§ 100, 101 sowie 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 35]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung vom 4. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 Abs. 1 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Für die nachfolgend aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz):

Grundschule Forst Mitte	Max-Fritz-Hammer-Straße 15 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Keune	Keuner Straße 100 03149 Forst (Lausitz)
Grundschule Nordstadt	Frankfurter Straße 48 03149 Forst (Lausitz)

werden Schulbezirke und überschneidende Schulbezirke –im weiteren Überschneidungsgebiete genannt- bestimmt. Die Schulbezirke und Überschneidungsgebiete sind grundsätzlich für alle Grundschülerinnen und Grundschüler verbindlich, die in der Stadt Forst (Lausitz) schulpflichtig werden.

§ 3

Schulbezirke der Grundschulen

(1) Für die in § 2 genannten Grundschulen werden für die nachfolgenden Schulbezirke Straßenzüge im Stadtgebiet von Forst (Lausitz) benannt, für die die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Grundschule ist:

Schulbezirk I Grundschule Nordstadt
Schulbezirk II Grundschule Forst Mitte
Schulbezirk III Grundschule Keune

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2016/2017 eingeschult werden, bestimmt sich die Zuordnung von Straßen zu Schulbezirken nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Überschneidungsgebiete

(1) Die Schulbezirke können sich nach § 106 Absatz (2) BbgSchulG überschneiden, d.h. sie schließen teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet ein. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen gemäß Anlage 2.

(2) Die Überschneidungsgebiete für alle in § 2 aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) werden wie folgt räumlich abgegrenzt:

Gebiet A Überschneidungsgebiet Nord-Ost

Gebiet B Überschneidungsgebiet Lindenplatz-Gutenbergplatz

(3) Die Lage und die Grenzen der Überschneidungsgebiete sind in der Anlage 3 zu dieser Satzung dargestellt.

(4) Für Grundschüler und Grundschülerinnen aus dem Überschneidungsgebiet A und B bestimmt der zuständige Fachbereich der Stadt Forst (Lausitz) im Benehmen mit den betroffenen Schulleitern die örtlich zuständige Schule.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2016/2017 eingeschult werden, erfolgt die Festlegung der örtlich zuständigen Schule vor der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulanmeldungen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2014 der Stadt Forst (Lausitz) zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) Drucksachennummer SVV/0064/2014 [abgedruckt im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) Nr.7/2014 vom 19. Dezember 2014] außer Kraft.

Forst (Lausitz), den *08.12.2015*

Philipp Wesemann

Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Anlagen:

Anlage 1	Schulbezirke nach Straßenzügen im Stadtgebiet
Anlage 2	Räumlich abgegrenzte Überschneidungsgebiete nach Straßenzügen

Anlage 1

Straßen Schulbezirk Nordstadt – 2016/2017

Alexanderstraße	
Am Gärtchen	
Am Kreuzberg	
Amselweg	
August-Bebel-Straße	von Berliner Straße bis Bahnhofstraße (Hnr. 18 bis 69)
Bahnhofstraße	von August-Bebel-Straße bis Frankfurter Straße (Hnr. 28 bis 140)
Blumenstraße	
Charlottenstraße	
Cottbuser Straße	von Berliner Straße bis Euloer Straße (Hnr. 16 A bis 179)

Drosselweg		An der Rennbahn	
Elsässer Straße		An der Walderholung	
Elsterstraße		August-Bebel-Straße	von Berliner Straße bis Bahnhofstraße (Hnr. 1 bis 24)
Euloer Straße	von August-Bebel-Straße bis Gubener Chaussee (Hnr. 133 bis 288)	Badestraße	
Euloer Weg		Bahnhofstraße	von Sorauer Straße bis August-Bebel- Straße (Hnr. 1 bis 31)
Falkenstraße		Beethovenstraße	
Finkenweg		Berliner Straße	
Förstereiweg		Birkenstraße	
Frankfurter Straße		Buchenstraße	
Friedrich-Klinke-Weg		Cottbuser Straße	von Am Markt bis Berliner Straße (Hnr. 1 bis 16)
Friedrich-Passarius-Straße		Diesterwegstraße	
Fruchtstraße		Döberner Straße	
Gartenweg		Domsdorfer Kirchweg	
Georgh-Herwegh-Straße		Domsdorfer Straße	
Grüner Weg		Dubrauer Straße	
Gubener Straße	von Parkstraße bis Nordumgehung (ge- rade Hnr. und ungerade Hnr. 55 bis 65)	Ebereschenweg	
Hainenweg		Eichenweg	
Hohensalzaer Straße		Einsteinstraße	
Kirschweg		Eisenbahnstraße	
Kleine Frankfurter Straße		Erlenweg	
Klinger Weg		Euloer Straße	von Spremberger Straße bis August-Be- bel-Straße (Hnr. 2 bis 116)
Lessingstraße		Fasanenweg	
Magnusstraße		Friedrichsplatz	
Martinstraße		Fröbelstraße	
Meisenweg		Gerberstraße	
Metzer Straße		Goethestraße	
Otto-Nagel-Straße		Görlitzer Straße	
Pfälzer Straße		Gutenbergplatz	
Querweg		Gutsweg	
Robert-Koch-Straße		Gymnasialstraße	
Saarlandstraße		Haagstraße	
Schillerstraße		Heinsiusstraße	
Schmaler Weg		Herderstraße	
Schnepfenweg		Hermann-Löns-Straße	
Schwalbenstraße		Hermann-Standtke-Straße	
Spechtweg		Hermannstraße	
Sperlingsgasse		Hochstraße	
Virchowstraße		Holunderweg	
Wendenstraße		Immanuel-Kant-Straße	
Weststraße		Industriestraße	
Willi-Jennrich-Straße		Jahnstraße	
Zeisigweg		Karl-Liebknecht-Straße	
Ziegelstraße		Karlstraße	
OT Briesnig		Kastanienstraße	
OT Horn		Käthe-Kollwitz-Straße	
OT Mulknitz		Kegeldamm	
OT Naundorf		Klein Jamnoer Straße	
OT Sacro		Kleine Amtstraße	
Straßen Schulbezirk GS Forst Mitte – 2016/2017		Kleine Leipziger Straße	
Ahornweg		Kleine Spremberger Straße	
Akazienstraße		Kleine Waldstraße	
Albertstraße		Kleine Weinbergstraße	
Alte Gasse		Kölziger Weg	
Alte Ziegelei		Kreuzschenkenstraße	
Am Birkenwäldchen		Kuckucksweg	
Am Domsdorfer Anger		Kurt-Rüdiger-Müller-Straße	
Am Eichengraben		Leipziger Straße	
Am Haag		Lerchenstraße	
Am Markt		Lindenplatz	
Am Pferdegarten		Lindenstraße	
Am Teichgraben		Mauerstraße	
Am Vogelherd		Max-Fritz-Hammer-Straße	
Am Waldgürtel		Mühlenstraße	(ungerade Hnr.)
Am Wehr		Muskauer Straße	
Am Weingarten		Noßdorfer Straße	
Amtstraße		Pappelstraße	
An der Lerchenstraße		Paul-Decker-Straße	
An der Malxe			

Paul-Högelheimer-Straße		Ernst-Heilmann-Straße	
Pestalozziplatz		Fabrikstraße	
Pestalozzistraße		Feldstraße	
Planckstraße		Fichtestraße	
Platz des Friedens		Flurstraße	
Promenade		Försterei Bademeusel	
Robinienweg		Forstweg	
Rosenweg		Friedhofstraße	
Roßstraße		Friesenstraße	
Rüdigerstraße		Gartenstraße	
Schwarzer Weg		Gertraudenweg	
Schwerinstraße		Ginsterweg	
Siedlerweg		Grabenweg	
Simmersdorfer Straße		Hederichweg	
Skurumer Straße	von Umgehungsstraße bis Domsdorfer Straße (Hnr. 1A und gerade Hnr. 2 bis 18)	Heideweg	
		Igelweg	
		Jahnstraße	
Sorauer Straße		Keuner Straße	
Spremberger Straße		Keunescher Kirchweg	
St. Benno		Kiefernweg	
Südstraße		Kleine Feldstraße	
Tagorestraße		Krummer Weg	
Taubenstraße		Lausitzer Straße	
Teichstraße		Lindnersweg	
Thumstraße		Luisenweg	
Töpferstraße		Margaretenweg	
Tschaikowskistraße		Marienweg	
Uferstraße		Märkische Straße	von Triebeler Straße bis Domsdorfer Straße (Hnr. 1 bis 144)
Ulmenweg			
Umgehungsstraße		Maulbeerweg	
Waldstraße		Max-Mattig-Weg	
Wehrinselstraße	von Sorauer Straße bis Paul-Högelheimer-Straße (Hnr. 3 bis 40)	Neuendorfer Weg	
		Niederstraße	
Weinbergstraße		Oberstraße	
Weißwasserstraße	von Muskauer Straße bis Ende (Hnr. 1 A bis 15 A)	Paul-Högelheimer-Straße	
		Platz am Stadtwald	
Wiesenstraße		Preschner Weg	
Wiesenweg		Ringstraße	
Zum Turnplatz		Sandweg	
Zur Deponie		Schacksdorfer Straße	
OT Groß Jamno		Schäferstraße	
OT Klein Jamno		Skurumer Straße	von Domsdorfer Straße bis C.-A.-Groeschke-Straße (ungerade Hnr. 1 bis 19 und Hnr. 20 bis 96)
Straßen Schulbezirk GS Keune – 2016/2017			
Ackerstraße		Sommerweg	
Alpenstraße		Sonnenweg	
Alte Gärtnerei		Sophienweg	
Amalienweg		Stadtwaldstraße	
Am Anger		Stephanweg	
Am Busch		Thüringer Straße	
Am Hirschsprung		Triebeler Straße	
Am Keuneschen Graben		Wacholderweg	
Am Neißeweher		W.-A.-Mozart-Straße	
Am Sandberg		Weberstraße	
Am Stadtfeld		Wehrinselstraße	
Am Wasserwerk		Weißwasser Straße	von Muskauer Straße bis Kiefernweg
An der Jahnstraße		Weißagker Weg	
An der Linde		Wildweg	
An der Schwarzen Grube		Wilhelm-Busch-Straße	
Andreas-Hofer-Straße		Wotanstraße	
Bademeuseler Straße		Zur Försterei	
Brandenburger Straße		OT Groß Bademeusel	
Brigittenweg		OT Klein Bademeusel	
Buschweg			
Cäcilienweg			
C.-A.-Groeschke-Straße		<u>Anlage 2</u>	
Dornbuschweg		Straßen Schulbezirk Überschneidungsgebiet A – 2016/2017	
Dünenweg		Alsenstraße	
Edelweißweg		Gubener Straße	von Parkstraße bis Alsenstraße (ungerade Hnr. 1 bis 53)
Enzianweg			
Erikaweg		Heinrich-Heine-Straße	
		Heinrich-Werner-Straße	

Inselstraße
 Jänickestraße
 Lindenplatz
 Parkstraße
 Pestalozzplatz
 Richard-Wagner-Straße
 Schützenstraße

Straßen Schulbezirk Überschneidungsgebiet B – 2016/2017

Biebersteinstraße
 Elisabethstraße
 Kirchstraße
 Lindenplatz
 Mühlenstraße (gerade Hnr.)

Satzung zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Stadt Forst (Lausitz) - Baumschutzsatzung

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 i.V. mit §§ 2, 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 04.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich und Schutzzweck

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes und der Hecken innerhalb er im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne auf dem Territorium der Stadt Forst (Lausitz). Für den Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch gilt die Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern in der zum Zeitpunkt geltenden Fassung.

(2) Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Bestandes an Bäumen und Hecken

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten.

(3) Unberührt bleibt der Schutz von Gehölzen anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

- von Lebensstätten und Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten nach §§ 37 und 39 des BNatSchG,
- von Alleen nach § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG i.V. mit § 29 Abs. 3 BNatSchG,
- bestimmter Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23, 26 und 28 des BNatSchG (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler)

§ 2 – Schutzgegenstand

(1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern, Baumhasel, Maulbeerbaum, Eibe, Rot- und Weißdorn mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern,
- mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 Zentimeter beträgt,
- Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder wenn sie nach dieser Satzung oder nach dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz als Ersatz gepflanzt wurden,
- landschafts- und stadtbildprägende bzw. ökologisch bedeutsame Hecken von mindestens 2 Meter Höhe.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht

- für Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG),
- für gewerblich genutzte Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien,
- für Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des BKleingG,
- für Obstbäume, Pappeln, Weiden und Eschen-Ahorn,
- für abgestorbene Bäume,
- für Nadelgehölze in Haus-, Garten- und Gewerbegrundstücksbereichen

(4) Die Stadt Forst (Lausitz), vertreten durch das Betriebsamt, kann den Rosengarten, Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung der Satzung ausnehmen.

§ 3 – Verbotene Maßnahmen, zulässige Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:

- Entfernung, Zerstörung, Beschädigung von geschützten Landschaftsbestandteilen oder wesentliche Veränderung ihres Aufbaus. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich von geschützten Landschaftsbestandteilen, die zu Langzeitschäden oder die zum vorzeitigen Absterben führen oder führen können.

(2) Nicht verboten sind²:

- das fachgerechte Verpflanzen geschützter Landschaftsbestandteile auf demselben Grundstück,
- ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Landschaftsbestandteile, wie die Beseitigung von Totholz und von Krankheitsherden, Erziehungsschnitte an Jungbäumen,
- Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen, dazu zählen auch Maßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichttraumprofils über und an Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der Stadt Forst (Lausitz), vertreten durch das Betriebsamt,
- Maßnahmen nach denkmalpflegerischen Zielsetzungen in denkmalgeschützten Anlagen, wie Pflegeheide,
- das Auf-Stock-Setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(3) Nicht unter die Verbote nach Abs. 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefahrenlage ist in geeigneter Weise, insbesondere durch Fotos, zu dokumentieren und die Maßnahmen sind dem Betriebsamt der Stadt Forst (Lausitz) unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Der entfernte Landschaftsbestandteil oder die entfernten Teile sind für mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle vorzuhalten.

¹ Schutzbereichradius = Kronenradius zzgl. 1,50 Meter

² unter Beachtung des § 39 Abs. Nr. 2 BNatSchG

(4) Pflegemaßnahmen an Gehölzen sollen von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt oder beaufsichtigt werden.

§ 4 – Anordnung von Maßnahmen

(1) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer³ oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem ein nach § 2 dieser Satzung geschützter Landschaftsbestandteil steht,

- bei Gefährdung des geschützten Landschaftsbestandteiles bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder
- die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Landschaftsbestandteil zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind. Maßnahmen sind

ihm selbst nicht zuzumuten, wenn die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen höher sind als der in einem anerkannten Verfahren ermittelte Wert des betroffenen Landschaftsbestandteils.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994, zuletzt geändert durch Artikel 21 Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I, S. 2586), genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 5 – Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 soll eine Ausnahme erteilt werden, wenn die geschützten Landschaftsbestandteile

- a) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
- b) Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,

c) krank oder in ihrer Vitalität erheblich beeinträchtigt sind und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

d) aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.

e) für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt

(2) Von den Verboten des § 3 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn

a) das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem Schutzzweck gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung, vereinbar ist,

b) geschützte Landschaftsbestandteile durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

c) das Grundstück offensichtlich im Sinne des Schutzzweckes gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung genutzt wird bzw. werden soll.

(3) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei dem Betriebsamt der Stadt Forst (Lausitz) schriftlich mit Begründung unter Angabe von Art und Stammumfang des Baumes, sowie bei Hecken unter Angabe von Art, Länge und Höhe zu beantragen. Auf Verlangen des Betriebsamtes der Stadt Forst (Lausitz) ist ein Lageplan mit Foto vorzulegen, auf dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile maßstabsgerecht dargestellt sind. Die Stadt Forst (Lausitz) kann bei Anträgen nach § 5 Abs. 1 Nr. b) und c) die Beibringung eines Sachverständigenutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Die Ausnahme kann in begründeten Fällen vorab mündlich erteilt werden. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre zu befristen.

(5) Die Erteilung oder Versagung einer Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) bemessen.

(6) Bei Vorhandensein von Nist-, Brut- und Lebensstätten bedarf das Entfernen von Gehölzen innerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September einer Befreiung nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG. Diese Befreiung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße zu beantragen. Diese Verfahrensweise gilt auch für Gehölze, die nicht die Maße laut § 2 Abs. 1 dieser Satzung erreicht haben, sofern sie in diesem Zeitraum entfernt werden sollen.

§ 6 - Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, sind folgende Unterlagen mit dem Bauantrag einzureichen:

- Angaben über den geschützten Landschaftsbestandteil (Art, bei Bäumen Stammumfang, bei Hecken Länge und Höhe),
- Lageplan mit Standort des geschützten Landschaftsbestandteils,

- ausgefüllte und unterzeichnete „Erklärung zum Baumschutz bei Bauvorhaben in der Stadt Forst (Lausitz)

(2) Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an das Betriebsamt der Stadt Forst (Lausitz) zu richten.

§ 7 – Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei Ausnahmen nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung nach dem Wert des geschützten Landschaftsbestandteils beauftragt werden. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist die Ersatzpflanzung im maßgeblichen Zeitraum nicht angewachsen, ist diese zu wiederholen. Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung nach Abs. 2 festgesetzt werden.

(2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung wird nach dem Wert des geschützten Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt. Als Richtwert für die Ersatzpflanzung von Bäumen gilt der Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser 60 cm (in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden) soll als Ersatz ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindest-Stammumfang von 12/14 cm in Baumschulqualität gepflanzt werden, für jede weiteren 60 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum jeweils in Baumschulqualität. Alternativ kann eine Strauchfläche von 25 m² pro geforderten Jungbaum als Ersatz gepflanzt werden. Die Anzahl der Sträucher pro m² wird nach der Art der zu pflanzenden Sträucher festgesetzt. Zustand, Alter, Bedeutung am Standort und Funktionserfüllung des geschützten Baumes können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtung führen. Als Richtwert für die Ersatzpflanzung von Hecken gilt der zu entfernende laufende Meter. Die geforderte Pflanzhöhe der Ersatzpflanzung liegt bei mindestens 60-80 cm in Baumschulqualität.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung nach Abs. 1 ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach dem Wert der nach Abs. 1 zu fordernden Ersatzpflanzung (Gehölzwert zzgl. ersparte Pflanz- und Pflegekosten).

(4) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Forst (Lausitz) zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung.

(5) Die Ersatzpflanzung soll innerhalb eines Jahres nach der Durchführung der genehmigten Maßnahme vorgenommen werden. Die Ersatzzahlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der genehmigten Maßnahme zu entrichten. Die Stadt Forst (Lausitz) kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Landschaftsbestandteile entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
- b) angeordnete Maßnahmen nach § 4 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
- c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
- d) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 unterlässt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 65.000 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz).

§ 9 – Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte geschützte Landschaftsbestandteile ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, eine Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nach § 7 zu leisten.

(2) Hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte geschützte Landschaftsbestandteile ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu bessern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Anderenfalls ist er verpflichtet eine Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nach § 7 zu leisten.

(3) Hat ein Dritter geschützte Landschaftsbestandteile entfernt oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Von der Verpflichtung kann er sich durch Abtretung seines Ersatzanspruches an die Stadt Forst (Lausitz) befreien.

§ 10 – Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Betriebsamtes der Stadt Forst (Lausitz) sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2006 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.12.2015

Philipp Wesemann



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

³ Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „1. Änderung, B-Plan Innenstadt“

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 04.12.2015 einen Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit der Bezeichnung

„1. Änderung, B-Plan Innenstadt“

in der Fassung vom 07.07.2015 mit letzten Modifizierungen am 03.11.2015 gefasst. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden, der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Eine Anpassung soll im Neuverfahren/Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) erfolgen (3. Änderungsverfahren).

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage

im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 08.12.2015

Philipp Wesemann



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird hiermit für den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „1. Änderung, B-Plan Innenstadt“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12. 2000 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04] S. 46,48) i.V.m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.07.2015, unterschrieben am 14.07.2015, durchgeführt.

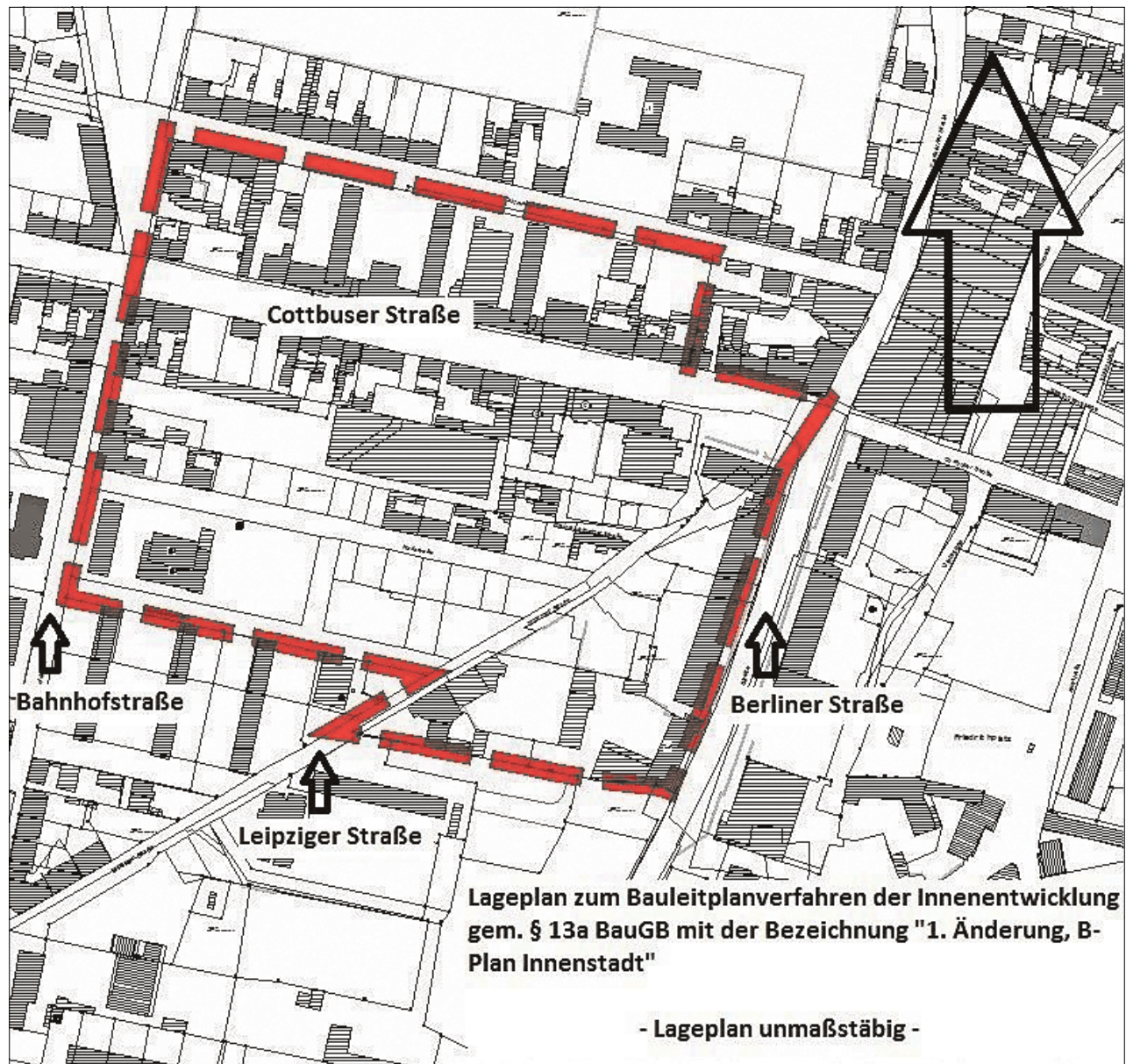
Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 08.12.2015

Philipp Wesemann



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) m.W.v. 23.05.2015, des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/04 Nr. 27) und der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) vom 01.07.2004 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.12.2015 die 3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) vom 01.07.2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.12.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Anlagen 1 und 2 werden wie folgt geändert:

§ 1 – Erhebung von Benutzungsgebühren

Anlage 1

Neu in Anlage 1 aufgenommen sind:

- Andreas-Hofer-Straße
- Eisenbahnstraße
- Forstweg (von Am Wasserwerk bis Dornbuschweg)
- Feldstraße (von Wilhelm-Busch-Straße bis Ende gewidmete Straße)
- Gertraudenweg
- Hohensalzaer Straße
- Kleine Waldstraße
- Marienweg
- Neuendorfer Weg
- Querweg (von Wendenstraße bis Hohensalzaer Straße)
- Wilhelm-Busch-Straße
- Wendenstraße

Neu in Anlage 1 werden jeweils nach Ausbaufertigstellung aufgenommen:

- Erikaweg
- Feldstraße (von Am Hirschsprung bis Ende gewidmete Straße)
- Friesenstraße

- Heideweg
- Kastanienstraße (von Buchenstraße bis Umgehungsstraße)
- Keunescher Kirchweg (Niederstraße bis Skurumer Straße)
- Kleine Feldstraße
- Lindnersweg
- Margaretenweg
- Oberstraße
- Wacholderweg

Anlage 2

Die in Anlage 1 neu aufgenommenen Straßen bzw. Straßenabschnitte entfallen entsprechend in Anlage 2.

Artikel II

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 – Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.12.2015



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 und der §§ 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 27.06.1991 (GVBl I S. 210), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl I/14 [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Artikel 1

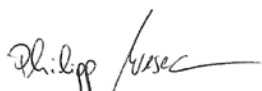
Die Erschließungsbeitragssatzung vom 04.05.2012 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Buchstabe a) entfällt

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.12.2015



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Satzung zur Aufhebung beitragsrechtlicher Vorschriften

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I/07 (Nr. 19) S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl I/14 (Nr. 32)) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2014 (GVBl I/04 (Nr. 8) S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl I/14 (Nr. 32)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 04.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Forst (Lausitz) (Abwasserabgabensatzung) vom 29.06.2007 wird aufgehoben.
2. Der § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 16.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 24 – Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl I/04 (Nr. 8) S. 174) in der jeweils gültigen Fassung beruht.
- (2) Für die Entwässerungsgenehmigungen und Befreiungen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Forst (Lausitz), 08.12.2015



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 9. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 18.11.2015

Beschlussvorlage SVV/0213/2015

Gemeinsames Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg und der Stadt Forst (Lausitz)

Bestätigung der Ausführungsplanung für den Straßenbau Spremberger Straße / B 112, zwischen Kreisverkehr Umgehungsstraße und Kreisverkehr am Wasserturm, hier: Teileinrichtungen des Straßenbaulasträgers Stadt Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung für den Straßenbau Spremberger Straße / B 112, zwischen Kreisverkehr Umgehungsstraße und Kreisverkehr am Wasserturm, hier: Teileinrichtungen des Straßenbaulasträgers Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0217/2015

Bestätigung des Bauprogramms zum Wegebau Forster Weg (verlängerte Frankfurter Straße, von Nordumfahrung bis Mulknitzer Straße)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte das Bauprogramm Wegebau Forster Weg (verlängerte Frankfurter Straße, von Nordumfahrung bis Mulknitzer Straße).

Beschlussvorlage SVV/0220/2015

Verkauf eines Grundstücks, Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33, nahe Enzianweg

1. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Entbehrlichkeit des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), Flur 33, Flurstück 778/33.
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf des Grundstücks Gemarkung Forst (Lausitz), gelegen nahe Enzianweg, Flur 33, Flurstück 778/33.

Beschlussvorlage SVV/0221/2015

Verkauf eines Grundstücks der Gemarkung Groß Jamno, Flur 2

1. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Entbehrlichkeit einer Teilfläche von ca. 243 m² aus dem Flurstück 7/3 der Flur 2, Gemarkung Groß Jamno.
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf einer Teilfläche von ca. 243 m² aus dem Flurstück 7/3 der Flur 2, Gemarkung Groß Jamno, Urwaldstaße.

Beschlussvorlage SVV/0223/2015

Verkauf eines Grundstücks der Gemarkung Briesnig, Flur 2

1. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Entbehrlichkeit des Flurstücks 84/7 der Flur 2, Gemarkung Briesnig mit einer Fläche von 1.462 m².
2. Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf des Flurstück 84/7 der Flur 2, Gemarkung Briesnig mit einer Fläche von 1.462 m² €/m², davon eine Teilfläche von ca. 642 m²

Beschlussvorlage SVV/0225/2015

Erlass der Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinn

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss, dass Antragstellern, die auf einen vom Finanzamt festgestellten Sanierungsgewinn entfallende Gewerbesteuer erlassen wird und ermächtigt den Bürgermeister zur Umsetzung des Beschlusses.

Vergabevorlage SVV/0235/2015

Vollzug des § 63 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über die Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI - Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Spremberger Straße (B 112) zwischen dem Rosenkreisel und dem Wasserturmkreisel in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte

1. die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen 3-8 + örtliche Bauüberwachung für die Erneuerung der Schmutzwasserableitung und Schmutz- und Niederschlagswasser-GAL Spremberger Straße (B112) zwischen dem Rosenkreisel und dem Wasserturmkreisel in Forst (Lausitz),
2. die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen 7-8 + örtliche Bauüberwachung für die Erneuerung der Niederschlagswasserableitung Spremberger Straße (B112) zwischen dem Rosenkreisel und dem Wasserturmkreisel in Forst (Lausitz).

Beschlüsse der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 04.12.2015

Beschlussvorlage SVV/0197/2015 (neu)

Entgeltordnung für die Nutzung von Turnhallen der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Entgeltordnung für die Nutzung von Turnhallen der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0214/2015

Genehmigung der Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung“ in Höhe von 1.000.000,00 Euro

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 01.10.2015 über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1.000.000,00.

Beschlussvorlage SVV/0215/2015

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

hier: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz)

(Erschließungsbeitragssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Forst (Lausitz) (Erschließungsbeitragssatzung)

Beschlussvorlage SVV/0216/2015

Grundsatzbeschluss zur Grünen Mitte

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, im Ergebnis der durchgeführten Fragebogenaktion zur Grünen Mitte für die Gestaltung des Marktplatzumfeldes eine mehrgeschossige, vorzugsweise 2- bis 3-geschossige Bebauung.

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, den Geschäftsführer der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH zu beauftragen, für den verbleibenden Bereich zwei neue Varianten (mit und ohne innerstädtische Wasserfläche im Kontext mit einer Bebauung) zur Gestaltung vorzulegen. Die zusätzlichen Kosten für die Planungsleistungen werden im Programm „Aufwertung“ der Städtebauförderung durch die Stadt Forst (Lausitz) finanziert. Zur Vermarktung der Bauflächen des Marktplatzumfeldes wurde der Bürgermeister beauftragt, gemeinsam mit dem Geschäftsführer in einer Vermarktungsstrategie zu prüfen, inwiefern durch eine Marktabfrage/Interessenbekundung Dritte (Private) bereit sind, Investitionen zu tätigen bzw. in welcher Form ggf. das Wohnungsunternehmen selbst als Bauherr unter den neuen Förderkriterien auftreten könnte. Die Stadtverordnetenversammlung wird über die Verfahrensschritte kontinuierlich informiert. Das Ergebnis der Untersuchungen ist der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Machbarkeitsanalyse für das Neubauprojekt „Grüne Mitte“ inkl. Bewohnerbefragung wird von der Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH finanziert.

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung und dem Landesamt für Bauen und Verkehr mitzuteilen, dass das beauftragte Vorhaben „Grüne Mitte“ im Teilprogramm „Aufwertung“ in modifizierter Form in einer einvernehmlich städtebaulichen Lösung (mit Ausweisung der Bebauung) zum Tragen kommt.

Beschlussvorlage SVV/0218/2015

Zukunftsinvestitionsprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

hier: Beantragung der Sanierung der Schwimmhalle Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss, die Sanierung der Schwimmhalle Forst (Lausitz) über das Zukunftsinvestitionsprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu beantragen.

Beschlussvorlage SVV/0219/2015

Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Abwasserabgabensatzung) vom 29.06.2007 sowie die Änderung des § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 16.12.2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Aufhebung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Abwasserabgabensatzung) vom 29.06.2007 sowie die Änderung des § 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 16.12.2005.

Beschlussvorlage SVV/0222/2015

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und Überschneidungsgebieten für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2016/2017
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung von Schulbezirken und Überschneidungsgebiete für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) für das Schuljahr 2016/2017.

Beschlussvorlage SVV/0224/2015

Bestätigung der Eröffnungsbilanz der Stadt Forst (Lausitz) zum 01.01.2011

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte die geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Forst (Lausitz) zum 01.01.2011.

Beschlussvorlage SVV/0226/2015

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die 3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

Beschlussvorlage SVV/0227/2015

Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0228/2015

Vereinbarung zur Betreuung einer Tuchmacherschauwerkstatt und einer stadtgeschichtlichen Abteilung im Rahmen des Brandenburgischen Textilmuseums Forst (Lausitz) - Beschluss über den finanziellen Zuschuss der Stadt Forst (Lausitz) an den Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) e.V. für die Jahre 2016 bis 2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

Vereinbarung zur Betreuung einer Tuchmacherschauwerkstatt und einer stadtgeschichtlichen Abteilung im Rahmen des Brandenburgischen Textilmuseums Forst (Lausitz) zwischen der Stadt Forst (Lausitz) und dem Museumsverein der Stadt Forst (Lausitz) e.V. vom 29. November 1996 wird in Absatz 1 des § 5 Finanzieller Zuschuss“ wie folgt ergänzt: Der finanzielle Zuschuss wird für die Jahre 2016 bis 2018 jährlich in Höhe von je 128.000,00 Euro gewährt.

Beschlussvorlage SVV/0229/2015

Wirtschaftsplan 2016 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ (Anlagen 2 - 6) für das Jahr 2016.

Beschlussvorlage SVV/0234/2015

Beschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan Innenstadt“

1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken
2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend Anlage 1.

2. die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „1. Änderung B-Plan Innenstadt“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Osten:

Von der westlichen Grenze der Berliner Straße sowie von der westlichen Grenze der Flurstücke 175 und 185, Flur 16, Gemarkung Forst.

im Süden: Von der nördlichen Grenze der Flurstücke 543, 685, 444, 158/11 (Teilabschnitt), Flur 18, Gemarkung Forst, sowie der südlichen Straßengrenzungsline der Hermannstraße

im Westen: Von der östlichen Straßengrenzungsline der Bahnhofstraße

im Norden: Von der Blumenstraße und in einem Teilbereich von der nördlichen Straßengrenzungsline der Cottbuser Straße

Beschlussvorlage SVV/0237/2015

Wirtschaftsplan 2015 für den Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) (Anlagen 2 - 5) für das Jahr 2015.

Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorlage SVV/0238/2015

Finanzieller Zuschuss für den Förderverein der Turntalentschule Lausitz Außenstelle Forst e.V.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro für den Förderverein der Turntalentschule Lausitz Außenstelle Forst e. V. zum Kauf eines Trampolins zur Vorbereitung der Kinder auf die Normabnahmen nach den Richtlinien des Deutschen Turner Bundes.

Beschlussvorlage SVV/0239/2015

Zusätzlicher finanzieller Zuschuss für den Sportverein SV Lausitz Forst e.V.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss einen zusätzlichen finanziellen Zuschuss in Höhe von 7.889,97 Euro für die Materialkosten einer Beregnungsanlage, welche in vollständiger Eigenleistung durch den Sportverein SV Lausitz Forst e. V. errichtet wird.

Andere Bekanntmachungen


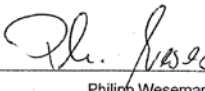
Eröffnungsbilanz der Stadt Forst (Lausitz) zum 01.01.2011

Aufgrund des § 85 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung am 04.12.2015 die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 mit ihren Anlagen beschlossen.

AKTIVA		
1	Anlagevermögen	106.823.876,94 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	86.407,22 €
1.2	Sachanlagevermögen	73.256.475,06 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.045.023,13 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.904.064,01 €
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	44.902.668,30 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	3,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	50.628,37 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	2.093.622,40 €

1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	201.267,36 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.059.198,49 €
1.3	Finanzanlagevermögen	33.480.994,66 €
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	11.666.698,52 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	18.163.231,66 €
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00 €
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	3.651.064,48 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €
1.3.6	Ausleihungen	0,00 €
2	Umlaufvermögen	2.776.265,85 €
2.1	Vorräte	0,00 €
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €
2.1.2	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.734.418,21 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	689.440,78 €
2.2.1.1	Gebühren	93.343,73 €
2.2.1.2	Beiträge	200.660,26 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-168.030,21 €
2.2.1.4	Steuern	576.023,23 €
2.2.1.5	Transferleistungen	560,20 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	279.199,98 €
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-292.316,41 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	379.058,02 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	825.763,96 €
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	71.809,24 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-518.515,18 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	1.665.919,41 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	41.847,64 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	5.028.915,89 €
BILANZSUMME AKTIVA		114.629.058,68 €
PASSIVA		
1	Eigenkapital	7.384.530,94 €
1.1	Basis-Reinvermögen	7.384.530,94 €
1.2	Rücklagen aus Überschüssen	0,00 €
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.3	Sonderrücklage	0,00 €
1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00 €
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €
2	Sonderposten	60.949.832,36 €
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	51.704.622,00 €
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	6.148.165,97 €
2.3	Sonstige Sonderposten	2.534.745,91 €
2.4	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	562.298,48 €
3	Rückstellungen	6.207.938,70 €
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.807.506,65 €
3.2	Rückstellungen für unterlassenen Instandhaltung	0,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.400.432,05 €
4	Verbindlichkeiten	39.112.740,85 €
4.1	Anleihen	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	9.099.115,34 €
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	26.497.999,41 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftliche gleichkommen	103.144,71 €
4.5	Erhaltene Anzahlungen	1.066.299,17 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	441.363,35 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	128.744,10 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	211.926,20 €

4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	141.291,58 €
4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	1.422.856,99 €
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	974.015,83 €
BILANZSUMME PASSIVA		114.629.058,68 €

aufgestellt:	festgestellt:
Forst (Lausitz), 12.06.2014	Forst (Lausitz), 28.10.2015
	
Jens Handreck Kämmerer Verwaltungsvorstand für Finanzen und Sicherheit	Philipp Wesemann Hauptamtlicher Bürgermeister

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 320, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

Bekanntmachung

BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES DES EIGENBETRIEBES KULTUR, TOURISMUS, MARKETING ROSENSTADT FORST (LAUSITZ) FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2015

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 04.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	1.386.900 Euro
die Aufwendungen	1.386.900 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro
 - 1.2 **im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	0 Euro
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2. Es werden festgesetzt
 - 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro

- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 Euro

Forst (Lausitz), 08.12.2015



Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister



Hinweis:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst im Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) Promenade 9, Raum 308 während der Dienststunden öffentlich aus.

Entgeltordnung für die Nutzung von Turnhallen der Stadt Forst (Lausitz)

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl I/14 Nr. 32) in Verbindung mit der jeweiligen Hausordnung über die Nutzung von Turnhallen in der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.12.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Allgemeine Information

Die Stadt Forst (Lausitz) vermietet folgende Turnhallen:

Turnhalle	Standort
Frankfurter Straße	Frankfurter Straße 48
Sorauer Straße	Sorauer Straße 50
Keune	Triebeler Straße 200
Bahnhofstraße	Bahnhofstraße 54 A
Max-Fritz-Hammer-Straße	Max-Fritz-Hammer-Straße 3

Die Erteilung des Schulunterrichts hat grundsätzlich Vorrang vor der übrigen Nutzung. Die Nutzung für Training, Turniere und andere Sportveranstaltungen ist möglich auf der Grundlage eines schriftlich abzuschließenden Nutzungsvertrages.

2. Entgelthöhe

Die Entgelthöhe errechnet sich aus der veranlagten Kategorie und der jeweils gemieteten Halle.

3. Einteilung der Kategorien

Kategorie 0

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre), die in eingetragenen Vereinen oder Freizeitgruppen Mitglied sind, welche in der Stadt Forst (Lausitz) ansässig sind.

Kategorie I

Kinder und Jugendliche, die in eingetragenen Vereinen oder Freizeitgruppen Mitglied sind, welche nicht in der Stadt Forst (Lausitz) ansässig sind. Erwachsene, die in ortsansässigen eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereinen Mitglied sind.

Kategorie II

Erwachsene, die in eingetragenen Vereinen Mitglied sind, welche nicht in der Stadt Forst (Lausitz) ansässig sind. Erwachsene, die in Lehrersportgruppen Mitglied sind.

Kategorie III

Firmen, Institutionen und sonstige Nutzer

Das Entgelt in nachfolgender Aufstellung ist pro Stunde zu entrichten.

Nutzungsobjekt	Größe der Turnhalle in m ²	Kategorie	Preise	Preise
			Neu (in EUR)	Alt (in EUR)
Turnhalle Keune	257,00	Kategorie 0	0,00	0,00
		Kategorie I	2,40	1,35
		Kategorie II	3,40	2,70
		Kategorie III	15,00	10,50
Turnhalle Max-Fritz-Hammer-Straße	306,00	Kategorie 0	0,00	0,00
		Kategorie I	2,80	1,60
		Kategorie II	4,00	3,15
		Kategorie III	15,00	10,50
Turnhalle Sorauer Straße	424,00	Kategorie 0	0,00	0,00
		Kategorie I	3,80	2,15
		Kategorie II	5,30	4,25
		Kategorie III	15,00	10,50
Turnhalle Frankfurter Straße	399,00	Kategorie 0	0,00	0,00
		Kategorie I	3,60	2,05
		Kategorie II	5,15	4,10
		Kategorie III	15,00	10,50
Turnhalle Bahnhofstraße	594,00	Kategorie 0	0,00	0,00
		Kategorie I	5,45	3,10
		Kategorie II	7,70	6,15
		Kategorie III	15,00	10,50

Nutzung für nichtsportliche Zwecke:

Übernachtungen: 60,00 EUR/Nacht // Alt: 40,00 EUR/Nacht

Pauschale für

Veranstaltungen: 90,00 EUR/Tag // Alt: 60,00 EUR/Tag

4. Zahlungsmodus

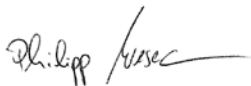
Das Entgelt ist durch die Nutzer, die eine jährliche Nutzung vereinbart haben, halbjährlich, spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung, an den

Fachbereich Zentrales Gebäudemanagement zu entrichten. Die Entgelte für einmalige oder kurzfristige Nutzungen sind auf der Grundlage der geschlossenen Verträge und nach Rechnungslegung zu entrichten.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung von Turnhallen vom 01.01.2003 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 19.12.2015


Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister**Bekanntmachung**

- über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum gemeinsamen Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenwesen und der Stadt Forst (Lausitz): Ausbau der Bundesstraße 112, Abschnitt 007, Spremberger Straße zwischen Kreisverkehr Wasserturm und Kreisverkehr Umgehungsstraße

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) hat am 18.11.2015 in öffentlicher Sitzung die Ausführungsplanung zum gemeinsamen Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg und der Stadt Forst (Lausitz) Straßenbau Spremberger Straße/ B 112, zwischen Kreisverkehr Umgehungsstraße und Kreisverkehr am Wasserturm, hier: Teileinrichtungen des Straßenbaulasträgers Stadt Forst (Lausitz) (SVV/0213/2015) bestätigt.

Der Lageplan mit Ausbauquerschnitt hängt in der Zeit vom **04.01.2016 bis einschließlich 29.01.2016** im Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, im Flur des 2. Obergeschosses öffentlich aus.

Die Ausführungsplanung zur Straßenbaumaßnahme kann während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03562 989410 im Fachbereich Bauen, Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, Zimmer 318 eingesehen werden.

Bekanntmachung

- über die öffentliche Auslegung des Bauprogramms zum Wegebau Forster Weg (verlängerte Frankfurter Straße, von Nordumfahrung bis Mulknitzer Straße)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) hat am 18.11.2015 in öffentlicher Sitzung das Bauprogramm zum Wegebau Forster Weg (verlängerte Frankfurter Straße, von Nordumfahrung bis Mulknitzer Straße) (SVV/0217/2015) bestätigt.

Der Lageplan mit Ausbauquerschnitt hängt in der Zeit vom **04.01.2016 bis einschließlich 29.01.2016** im Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, im Flur des 2. Obergeschosses öffentlich aus.

Das Bauprogramm zum Wegebau kann während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03562 989411 im Fachbereich Bauen, Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, Zimmer 313 eingesehen werden.

Änderung des Gebührenverzeichnisses

für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung des seit 1. März 2015 geltenden Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nummer 02 vom 14.02.2015 möchte ich auf Änderungen der Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen hinweisen.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gebühren berücksichtigen eine Staffelung der Gebühren bei gewerblichen Schlachtungen. Damit reduzieren sich die Gebühren ab dem zweiten zu untersuchenden Schlachttier. Nachfolgend der veränderte Teil des Gebührenverzeichnisses für gewerbliche Schlachtungen.

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (in Euro €)

Gewerbliche Schlachtung			
Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit¹⁾	Gebühr an Sonn- und Feiertagen²⁾
Rinder	20,96	28,31	32,72
Ab dem 2. Tier	15,72	21,23	24,54
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	21,63	26,30	29,10
Ab dem 2. Tier	16,22	19,73	21,83
Schafe/Ziegen	12,72	15,95	17,89
Ab dem 2. Tier	9,54	11,96	13,42
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	32,59	42,74	48,83
Ab dem 2. Tier	24,44	32,06	36,62
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	13,83	17,62	19,89
Ab dem 2. Tier	10,37	13,22	14,92
Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung)	22,38	26,17	28,44
Ab dem 2. Tier	16,79	19,63	21,33
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,86	23,65	25,92
Ab dem 2. Tier	14,89	17,74	19,44

1) wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird

2) wenn

- die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird (mind. Fleischschau)
- das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht
- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern 1 Stunde bei anderen Schlachtungen 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann

Die Kosten für die Wegstrecke sind in der jeweiligen Gebühr enthalten. Die Veränderungen treten ab 01. November 2015 in Kraft.

Dr. Vogt
Amtstierarzt

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf sind zu der Genossenschaftsversammlung am

Freitag, den 18. März 2016, um 18.30 Uhr

im Cafe Weber, Naundorfer Landstr. 21 a, Forst / OT Naundorf recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht 2015/2016
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes, des Kassenführers und des Schriftführers
6. Neuwahl des Jagdvorstandes, des Kassenführers, des Schriftführers und der Rechnungsprüfer
7. Beschlussfassung Haushaltsplan 2016/2017 und Verwendung des Reinertrages
8. Bericht des Jagdpächters
9. Verschiedenes

Egon Rattei
Jagdvorsteher

Jahreskalender 2016

Termine der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse

Stadtverordnetenversammlung:

20.01.2016 (Mittwoch)	30.09.2016
04.03.2016	09.12.2016
13.05.2016	
15.07.2016	

Haupt- und Wirtschaftsausschuss:

24.02.2016	14.09.2016
27.04.2016	23.11.2016
29.06.2016	

Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung:

09.02.2016 (Dienstag)	12.09.2016
22.02.2016	21.11.2016
25.04.2016	
27.06.2016	

Ausschuss für Bau und Planung:

14.01.2016	08.09.2016
11.02.2016	13.10.2016
14.04.2016	17.11.2016
16.06.2016	

Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales:

08.02.2016	05.09.2016
18.04.2016	14.11.2016
20.06.2016	

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Weihnachts- und Neujahrsgrüße



Liebe Forsterinnen und Forster,

das Jahr 2015 neigt sich dem Ende, Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Freuen Sie sich auf Feiern im Familien- und Freundeskreis, auf ein paar freie Tage ohne Hektik und Alltagsstress. Die geruhige Zeit zwischen den Jahren lädt dazu ein, das ablaufende Jahr noch einmal Revue passieren zu lassen sowie erste Pläne für das neue Jahr zu schmieden. Viele Menschen ziehen eine persönliche Bilanz, blicken auf die Ereignisse der letzten Monate zurück und blicken in das neue Jahr, überlegen was die Zukunft bringt.

Das Jahr 2015 war ein ganz besonderes für die Stadt Forst (Lausitz). Unser Stadtjubiläum 750 Jahre Forst (Lausitz) klingt nun aus.

Bereits Ende 2013 trafen sich engagierte Forsterinnen und Forster in einem Festkomitee, trugen unzählige Ideen zusammen, entwickelten Initiativen und schließlich gab es bereits im Oktober 2014 den Startschuss in eine Themenreihe, die sich bis Ende 2015 in Themenmonaten mit Geschichte, Gegenwart und Zukunft beschäftigte. Im Juli fand das große Festwochenende statt. Mehr als 70.000 Besucher folgten an vier Tagen der Einladung „Forst feiert-feiern Sie mit“. Es war ein stimmungsvolles, fröhliches und friedliches Fest mit unzähligen Eindrücken, Festgottesdienst, mittelalterlichem Spektakel, Konzerten, Hochseilartistik, Feuerwerk u. v. m.

Ein ganz besonderer Höhepunkt war der historische Festumzug. Über 1400 Beteiligte gestalteten diesen Festumzug. In 75 Bildern ließen Forster ihre Geschichte Revue passieren.

Zu sehen gab es einen riesigen Spannungsbogen zwischen Vergangenheit und Zukunft.

Das leidenschaftliche Engagement des Festkomitees, des 750 Jahre Projekt-Teams und die tatkräftige Unterstützung engagierter Bürgerinnen und Bürger waren beeindruckend, sind beispielhaft und haben das Jubiläumsjahr zu einem großen Erfolg werden lassen.

Vielen Dank den Sponsoren, Projektpartnern, Medienpartnern, Unterstützern und ein herzliches Dankeschön den Mitgliedern im Festkomitee, für das gewaltige Engagement sowie den Teamleitern der Themenmonate, die mit ihren Ideen und Veranstaltungen das gesamte Jahr 2015 bereichert haben.

Das Jubiläumsjahr und die Aktivitäten um das Jubiläumsjahr „750 Jahre Forst (Lausitz)“ haben dazu beigetragen, dass Forst (Lausitz) positiv über die Grenzen unserer Stadt und der Region hinausstrahlen konnte.

Liebe Forsterinnen und Forster, lassen Sie uns mit Zuversicht ins neue Jahr blicken.

Ich danke den Bürgerinnen und Bürgern, den Stadtverordneten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für das vielfältige Engagement, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr und wünsche Ihnen allen ein frohes Fest, erholsame Feiertage sowie Gesundheit und einen guten Start ins neue Jahr 2016!

Herzliche Grüße

Philipp Wesemann
Bürgermeister

Stadtjubiläum „750 Jahre Forst „Lausitz“ Ein herzlicher Dank



Stadt Forst (Lausitz)
1265-2015

Hauptsponsoren

GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft
Stadtwerke Forst GmbH
Sparkasse Spree-Neiße

Sponsoren

DBS Spezialsanierungen GmbH
Forster Vliesstoffe und Textilrecycling GmbH
Forster System-Montage GmbH
FORwerk GmbH
Lausitz Klinik Forst GmbH
Landskron BRAU-MANUFAKTUR GÖRLITZ Dr. Lohbeck GmbH & Co. KG
Leipziger Leuchten GmbH
Technischer Handel-Industriebedarf-Mrose GmbH
Volksbank Spree-Neiße eG

Medienpartner

Antenne Brandenburg
Lausitzer Rundschau

Weihnachtsmarkt 2015

Ein herzliches Dankeschön allen Sponsoren und Unterstützern:

Agrargenossenschaft Forst e.G.
Bäckerei Axel Langner
Bäckerei Bräuer, Inh. Peter Kairys
Bäckerei Fumfah
Bäckerei Klaus Merschank
Bäckerei Maik Arlt
BQS GmbH Döbern
Bürofachhandel Dietmar Gäbler
Evangelische Kirchengemeinde Forst (Lausitz)
Familie Happatz aus Bohrau
Familie Noack aus Forst (Lausitz)
FAW gGmbH Cottbus/Öko-Gärtnerei Forst-Keune
Festzeltbetriebe Frank Bereit
Forster Wohnungsbaugesellschaft mbH
Funk und Technik el-kom GmbH
Gewerbeverein Rosenstadt Forst e. V.
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landeswaldoberförsterei Peitz
Mattig & Lindner GmbH
Reiterhof „Amos“, Neiße-Malxetal
REWE Markt Doreen Urban OHG
Konsum - EDEKA Discount Handelsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (NP-Markt Forst (Lausitz), Triebeler Str. 102)
Revierpolizei Forst (Lausitz)
Stiftung Horno
Team des SOS Kinderdorfes, Mehrgenerationenhaus Forst (Lausitz)

Der Weihnachtsmarkt 2015 wurde unterstützt durch das Förderprogramm Aktive Stadtzentren – Lokaler Verfügungsfond.

Ein Dank geht auch an viele Bürgerinnen und Bürger, die Nadelgehölze für Binde- und Dekorationszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt haben und an all diejenigen, die zum Gelingen des Forster Weihnachtsmarktes 2015 beigetragen haben. Herzlichen Dank!



Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert

Die Stadt Forst (Lausitz) gibt nach erfolgter wasserrechtlicher Bauabnahme den Anwohnern der dazugehörigen Straße bekannt, dass sie sich entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz), veröffentlicht im Rathausfenster der Stadt Forst (Lausitz) am 30.12.2005, in der jeweils gültigen Fassung, an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen haben sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist.

Auf dem Grundstück ist ein Revisionsschacht zu setzen. Die Abnahme hat durch die Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz), Eigenbetrieb der Stadt Forst, zu erfolgen.

Weitere Informationen sind bei der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz), Gubener Straße 141, Telefon 03562 6999310 erhältlich.

Schmutzwasserkanal

Andreas-Hofer-Straße - wasserrechtliche Bauabnahme am 16.07.2015

Gertraudenweg - wasserrechtliche Bauabnahme am 30.06.2015

Forstweg - wasserrechtliche Bauabnahme am 30.06.2015
(Abschnitt W.-Busch-Straße bis Hausnummer 126)

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt ist der Anschluss für Grundstücke, welche noch nicht am öffentlichen Kanal angeschlossen sind, innerhalb von drei Monaten vorzunehmen. Witterungsbedingte Verzögerungen zur Durchführung des Anschlusses sind bei der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz), Telefon 03562 6999310, anzuzeigen.

Kostenersatz für die Grundstücksanschlussleitung

Für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung wird ein Kostenersatz entsprechend der Kostenersatzsatzung der Stadt Forst (Lausitz), veröffentlicht im Rathausfenster der Stadt Forst (Lausitz) am 14.12.2012, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben. Die Kosten sind der Stadt Forst (Lausitz) entsprechend der vorgenannten Satzung in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

Fragebogenaktion zur Gestaltung des Forster Marktplatzzumfeldes

Die Stadt Forst (Lausitz) erhält seit über 20 Jahren vom Bund bzw. vom Land Brandenburg Fördermittel für den Städtebau. Damit konnte die Stadt Forst (Lausitz) in ihrem äußeren Erscheinungsbild weiterentwickelt werden – Wohngebäude wurden saniert, Straßen erneuert, Platzanlagen und Freiflächen neu gestaltet und leerstehende Plattenbauten abgerissen. Nunmehr steht eine elementare Entscheidung an – die Gestaltung des historischen Zentrums um die Forster Stadtkirche.

Im Rahmen der durchgeführten Umfrage wurden die Bürger aufgefordert, ihre Meinung für diese Gestaltung mitzuteilen. Im Fragebogen standen folgende Alternativen unter Berücksichtigung der Machbarkeit zur Verfügung:

- Abrissflächen einfach zu begrünen (Rasenansaat)
- die Flächen als attraktiven, städtischen Freiraum zu gestalten
- am Marktplatz eine zentrale Wasserfläche mit innerstädtischem Charakter entstehen zu lassen
- eine zwei- bis dreigeschossige Bebauung (Wohnen, auch altersgerecht, Gewerbe, Gastronomie) entstehen zu lassen
- oder andere zu benennende Gestaltungs- und Nutzungsideen zu prüfen und umzusetzen.

Folgende Ergebnisse wurden erreicht:

- Es sind 1.259 Fragebögen eingegangen (Einwohnerzahl Forst – Stand 31.08.2015: 19.110).
- Die Teilnehmerquote gesamt betrug 6,53 %.
- Der jüngste Teilnehmer war 10 Jahre.
- Der älteste Teilnehmer war 96 Jahre.
- Der Altersdurchschnitt betrug 58,4 Jahre (Gesamtstadt: 48,0 Jahre).

Die Ergebnisse der Befragung stellen sich wie folgt dar:

- Rund 64 % der Teilnehmer sprechen sich für eine Bebauung der Marktplatzzänder bzw. der Rückbauflächen aus.

- Knapp 20 % sprechen sich für eine attraktive Grünfläche einerseits mit Aufenthalts- und Erholungsqualität (z. B. Wasserfläche, Brunnen und Sitzbänken) und andererseits mit Aktivitäts- und Erlebnisangeboten (z. B. Spielplatz, Skatepark, Festplatz) aus.
- Für rund 15 % ist alten- und behindertengerechtes Wohnen ein zentrales Thema (v. a. barrierefreier, preiswerter Wohnraum in zentralen Stadtlagen).
- Rund 7 % fordern eine Belebung des Zentrums durch Gastronomie und Einzelhandel.
- Rund 6 %, v. a. Familien und junge Menschen, wünschen sich mehr Freizeitangebote, z.B. Spielplätze oder ein Kino.
- Rund 4 % möchten statt Abriss einen Teil-Rückbau der Plattenbauten auf 2 - 3 Geschosse.
- Weitere Ideen: Marktplatz als Anlaufpunkt für Wasser- und Fahrradtouristen, Ausstellungsräume und Räume für Vereine.

Die vollständige Auswertung und Zusammenfassung finden Sie im Internet unter www.forst-lausitz.de.

Der Fachbereich Bauen informiert

Folgende Bauvorhaben wurden fertig gestellt:

- Neubau Brücke Sorauer Straße
- Neubau Radweg Am Mühlgraben, zwischen Paul-Högelheimer-Straße bis Kleingartenanlage „Naturheilverein“
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Erikaweg

In Ausführung befinden sich:

- Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Blumenstraße, zwischen Frankfurter Straße und Bahnhofstraße (Bauzeit: 30.03.2015 bis Juni 2016)

Zwischen Bahnhofstraße bis einschl. Zufahrt KITA Fröbel sind die Bauarbeiten bis auf die Fahrbahn-Deckschicht beendet.

Im 3. Abschnitt, KITA bis Frankfurter Straße, ist der Leitungsbau beendet, der Rückbau des vorhandenen Heizkanals ist erfolgt. Die Bauarbeiten zur Erneuerung des Niederschlagswasserkanals werden planmäßig fortgeführt.

In Ausschreibung und Bauvorbereitung befinden sich:

- Gemeinsames Bauvorhaben des Landesbetriebes Straßenwesen und der Stadt Forst (Lausitz): Ausbau der Bundesstraße 112, Abschnitt 007, Spremberger Straße zwischen Kreisverkehr Wasserturm und Kreisverkehr Umgehungsstraße (geplante Bauzeit: 04/2016 bis 12/2017)

Folgende Bauvorhaben befinden sich in der Planung:

- Neubau Radweg Forster Weg (verlängerte Frankfurter Straße in Richtung Gut Neu Sacro)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Friesenstraße (Planungsstand: Genehmigungsplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Lindners Weg (Planungsstand: Genehmigungsplanung)
- Straßenbeleuchtung Fichtestraße, zwischen Märkische Straße bis Ende (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Feldstraße / Kleine Feldstraße (Planungsstand: Genehmigungsplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Oberstraße (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Keunescher Kirchweg, zwischen Skurumer Straße und Niederstraße (Planungsstand: Entwurfsplanung)
- Straßenbau Dornbuschweg (Planungsstand: Vorplanung)
- Straßenbau und Straßenbeleuchtung Kastanienstraße (Planungsstand: Vorplanung)

In Zuständigkeit der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) befindliche Baumaßnahmen

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Ausführung:

- Erneuerung Niederschlagswasser- und Sanierung Schmutzwasserableitung Blumenstraße, TA Frankfurter Straße bis Bahnhofstraße

Im 1. und 2. Abschnitt sind die Arbeiten zur Erneuerung des Niederschlagswasserkanals und der Grundstücksanschlussleitungen bis auf

die Arbeiten, die mit der Herstellung der Fahrbahn verbunden sind, abgeschlossen. Je nach Witterungslage werden diese Arbeiten im 3. Abschnitt weitergeführt. Die Sanierung des Schmutzwasserkanals und der Grundstücksanschlussleitungen ist abgeschlossen.

- Erneuerung Schmutzwasserableitung Keunescher Kirchweg (TA Skurumer Straße bis Oberstraße), Oberstraße und Triebeler Straße (TA Oberstraße bis Skurumer Straße)

Die Arbeiten werden voraussichtlich Ende der 51. Kalenderwoche abgeschlossen.

- Errichtung Niederschlagswasserableitung Noßdorfer Straße (gegenüber Hausnummer 24)

Die Arbeiten sind abgeschlossen.

Folgende Kanalbaumaßnahmen befinden sich in der Planung:

- Erneuerung Schmutzwasserableitung Einzugsbereich Pumpwerk Dornbuschweg

- Erneuerung Schmutzwasserableitung Keunescher Kirchweg (TA Skurumer Straße bis Oberstraße) und Oberstraße

- Erneuerung Schmutzwasserableitung und Errichtung Niederschlagswasserableitung Pappelstraße (TA Spremberger Straße bis Schwerinstraße)

- Erneuerung Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Spremberger Straße (TA Rosenkreisel bis Wasserturmkreisel)

Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) informiert

Information zur Eichfrist von zusätzlichen Messeinrichtungen entsprechend der Abwassergebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) und der Fäkalienatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Vorschriften für die Erfassung von Wassermengen die nachweislich nicht in die zentrale bzw. dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden (z.B. für Wassermengen die zur Gartenbewässerung genutzt werden) sind in § 2 Absatz 8 der Abwassergebührensatzung der Stadt Forst (Lausitz) bzw. § 12 Absatz 8 der Fäkalienatzung Stadt Forst (Lausitz) geregelt. Dies trifft auch für Messeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 2 b) bzw. § 12 Absatz 2 b) zu die in private Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen installiert sind. Diese Zähler unterliegen seit dem 01.02.2014 bzw. seit dem 01.01.2014 ausschließlich dem Verantwortungsbereich der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz).

Installierte Messeinrichtungen (z.B. Abzugszähler), die sich noch im Eigentum eines Gebührenpflichtigen befinden und deren Eichfrist noch nicht abgelaufen ist, können gemäß § 2 Absatz 9 der Abwassergebührensatzung und § 12 Absatz 9 der Fäkalienatzung bis zur Eichungültigkeit weiter betrieben werden. Die Eichfrist von Messeinrichtungen zur Erfassung von Wassermengen beträgt grundsätzlich 6 Jahre. Installierte Messeinrichtungen deren Eichfrist abgelaufen ist werden bei der Gebührenerhebung nicht mehr berücksichtigt.

Die Städtische Abwasserbeseitigung empfiehlt daher jedem Gebührenpflichtigen, in dessen Eigentum sich noch eine zusätzliche Messeinrichtung befindet, die Eichfrist dieser zu überprüfen. Ist diese abgelaufen, bzw. läuft diese zum 31.12.2015 ab, muss der Einbau einer neuen Messeinrichtung bei der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) entsprechend den geltenden Satzungsregelung kurzfristig beantragt werden. Wassermengen, die über ungeeichte Messeinrichtungen ermittelt werden, können bei der Gebührenerhebung nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge erhalten Sie bei der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) in der Promenade 9 oder auf der Kläranlage Forst, Gubener Straße 141.

Sollten weitere Fragen bestehen, stehen die Mitarbeiter der Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz) unter der Telefonnummer 0152 56735 964 zur Klärung gern zur Verfügung.

Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)
Die Werkleitung

Bürgerberatungen im Bürgeramt

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung

Gerhard Heuer

Dienstag

05.01.2016 und 26.01.2016

09.02.2016 und 23.02.2016

Die Terminvergabe für die Rentenansprüche/Kontenklärung erfolgt unter der Telefonnummer: **03562 99855**.

Fragen zur Existenzgründung und Existenzsicherung

Donnerstag

07.01.2016 und 04.02.2016 11 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Beratung erfolgt durch Frau Karin Hesse unter der Telefonnummer: **03563 97834**.

Weißer Ring e. V.

Donnerstag

14.01.2016 und 11.02.2016 14 bis 16 Uhr

Telefonnummer: **0151 55164708**

Die Beratungen der **Verbraucherzentrale** werden nur noch in Cottbus durchgeführt.

Termine sind telefonisch unter der landesweiten Terminhotline **01805 004049** zu vereinbaren.

Öffnungszeiten Bürgeramt

Montag u. Freitag 9 - 13 Uhr

Dienstag 9 - 18 Uhr

Mittwoch 9 - 13 Uhr

Donnerstag 9 - 16 Uhr

Samstag 9 - 12 Uhr

Telefonnummer: **03562 989530**

Schulanmeldung für das Schuljahr 2016/2017

Zum Schuljahr 2016/2017 werden alle Mädchen und Jungen schulpflichtig, die bis zum 30. September 2016 sechs Jahre alt werden. Die Anmeldung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) zur Bestimmung der Schulbezirke und Überschneidungsgebiete - Drucksachennummer SVV/222/2015 - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2015.

Die Schulanmeldung ist zu folgenden Terminen im Sekretariat der Schule unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und der Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung vorzunehmen. Das anzumeldende Kind soll bei der Anmeldung der Schulleitung vorgestellt werden.

Zur weitgehenden Vermeidung von Wartezeiten ist es zweckmäßig, im Voraus einen konkreten Termin mit der Schulleitung zu vereinbaren.

Termine:

Schule	Datum	Uhrzeit
Grundschule Forst Mitte , Telefon: 7163	12. Januar 2016	10:00 bis 13:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
	13. Januar 2016	10:00 bis 13:00 Uhr
Grundschule Keune Telefon: 7270	12. Januar 2016	08:00 bis 13:30 Uhr
	13. Januar 2016	09:00 bis 12:00 Uhr 15:00 bis 18:00 Uhr
Grundschule Nordstadt Telefon: 698080	12. Januar 2016	14:00 bis 18:00 Uhr
	13. Januar 2016	13:00 bis 17:00 Uhr

Erfolgreiche Rosengartensaison 2015



Lusatia, die Jubiläumsrose 750 Jahre Stadt Forst (Lausitz), aus der Rosenschule W. Kordes & Söhne. Foto: Stadt Forst (Lausitz), Annette Schild

In der Saison vom 1. Mai bis 30. September 2015 besuchten 41.584 Besucher den eintrittspflichtigen Parkbereich des Ostdeutschen Rosengartens Forst (Lausitz).

Die Besucherresonanz liegt leicht unter der Zahl aus dem Jahr 2014 mit 42.805 Besuchern und ist im Zusammenhang mit dem diesjährigen Witterungsverlauf mit mehreren sowie länger andauernden Hitzeperioden in den Sommermonaten zu betrachten. In dieser Besucherzahl sind die Besucher der eintrittsfreien Parkbereiche Wehrinselpark und Reisigwehrrinsel nicht erfasst.

Die Besucherzahl des historischen Parkensembles des Ostdeutschen Rosengartens über das gesamte Jahr 2015 wird auf über 75.000 Besucher geschätzt.

Start Kartenvorverkauf für die Rosengartensaison 2016

Rosige Aussichten - Verschenken Sie zu Weihnachten einen Besuch im Ostdeutschen Rosengarten! Mit einer Dauerkarte für 25 Euro (Vorverkaufspreis Erwachsene) können Sie bzw. die Beschenkten den Rosengarten und die Rosengartenfesttage 2016 besuchen. Bereits ab jetzt sind die Dauer- und Eintrittskarten für die kommende Rosengartensaison in der Touristinformation, Cottbuser Straße 10, erhältlich.

Inspiration für den weihnachtlichen Gabentisch

Eigens zum Forster Jubiläumsjahr 2015 „750 Jahre Forst (Lausitz)“ hat die Landskron Brauerei eine Sonderedition des bereits anlässlich der DEUTSCHEN ROSENSCHAU kreierten Rosenbieres produziert, ein dunkles Bier mit vollmundigem, leicht süßlichem Geschmack. Nutzen Sie die Gelegenheit dieses besondere Rosenbier – vielleicht auch in der Geschenkverpackung mit dem individuellen Glas - zu erwerben, zu verschenken und gut gekühlt zu genießen. Des Weiteren empfehlen wir die Kalender „Zauber der Natur“, „Forster Ansichten“ und „Forst in alten Dias“ sowie Produkte rund um das Thema Rosen als Geschenkidee. Alle genannten Produkte sind ebenfalls in der Touristinformation zu erwerben.



Der Ostdeutsche Rosengarten lädt zu jeder Jahreszeit zu einem Spaziergang ein. Foto: Stadt Forst (Lausitz), Annette Schild

Öffnungszeiten & Schließzeiten der Touristinformation Forst (Lausitz)

Die Touristinformation ist in der Vorweihnachtszeit bis einschließlich 23.12.2015, Montag bis Freitag von 11- 17 Uhr geöffnet.

Vom 28.12.2015 bis 11.01.2016 bleibt Touristinformation aus betrieblichen Gründen geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen schöne Weihnachten sowie ein gesundes neues Jahr!

10. Neujahrskonzert der Stadt Forst (Lausitz) und der evangelischen Kirchengemeinde Forst (Lausitz)

1. Januar 2016 / 17:00 Uhr / Stadtkirche St. Nikolai

Traditionell und bereits zum 10. Mal laden die Stadt Forst (Lausitz) und die evangelischen Kirchengemeinden am 1. Januar des neuen Jahres zum Neujahrskonzert in die Stadtkirche St. Nikolai ein.



Blechbläser-Ensemble „Quintus“, Foto: Künstler

Die Musiker des Blechbläser-Ensemble „Quintus“ aus Dresden und die Brüder Simon & Tobias Tulenz mit ihrem famosen Gitarrenspiel geleiten Sie mit Klassik und Moderne beschwingt in das neue Jahr.



Simon und Tobias Tulenz, Foto: Künstler

Das Quintus Blechbläser-Ensemble meistert zur Freude und Begeisterung seiner Konzertbesucher mit beschwingter Fröhlichkeit die Mischung aus dem Glanz festlicher Barockmusik und modernem Sound. Speziell geschriebene Arrangements bringen das musikalische Können jedes einzelnen Künstlers immer wieder aufs Neue hervor.

Die fünf Musiker überraschen auch durch das gemeinsame Spiel mit Simon & Tobias Tulenz - 2 Brüder, 2 Gitarren, 20 flinke Finger und ein Repertoire, das von Gipsy über Swing, Jazz, Latin und Klassik mit bekannten, neuen und eigenen Kompositionen bis hin zu Adaptionen bekannter Stücke von Künstlern wie den Gipsy Kings, Eric Clapton, Sting oder Django Reinhardt reicht. Das musikalische Gespräch des Brüderduos in ihren feurigen und dennoch einfühlsam vorgetragenen Stücken ist absolut hörens- und sehenswert!

Eintritt frei!

Kollekte erbeten!



Stadt Forst (Lausitz)
1265-2015

Bild des Monats Dezember 2015



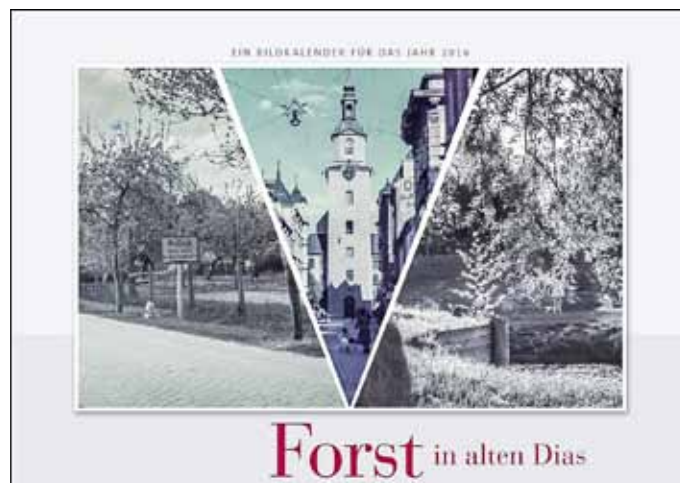
Skurumer Brücke und die Schäferei Skurum am Ostufer der Neiße, um 1939 (Fotograf: Walter Gärtner (vermutl.); Bild: Stadtarchiv)

Skurum gehört zu den rätselhafteren Orten Forster Geschichte. Und das nicht nur wegen seines für die Region eigentümlichen Ortsnamens. Auch über seine Geschichte ist kaum etwas bekannt. Der Ortsname ist verschwunden, an ihn erinnert nur noch eine Straße.

Die Holzbrücke, die auf unserem Bild zu sehen ist, führte an der Nordseite des Rosengartens vorbei in der Verlängerung der heutigen Paul-Högelheimer-Straße hinüber zum Gehöft der Schäferei Skurum. Gelegentlich wurde sie auch als „Vorwerk Skurum“ bezeichnet. Im Ortsnamen „Skurum“, auch „Skuren“, „Skurim“ u. ä. geschrieben, steckt das sorbische Wort für „Aufrauchen“ bzw. „zu Rauch werden“. Ob hier je auch eine dörfliche Siedlung bestanden hat, muss dahin gestellt bleiben. Bereits im Dreißigjährigen Krieg gab es hier lediglich eine herrschaftliche Schäferei. Bis zum Ersten Weltkrieg gehörte Skurum zum sogenannten Neuen Vorwerk des Amtes Forst, sozusagen als dessen Außenstelle. Bei dem Neuen Vorwerk handelte es sich um einen Gutshof, von dem aus die Herren von Forst-Pforten ihre Ländereien südlich der Stadt bewirtschafteten ließen. Er lag auf der anderen, westlichen Neißeseite, exakt auf dem Gelände des heutigen Kinder- und Jugenddorfes in einem Bogen des Mühlgrabens. Ländereien, Vorwerk und Schäferei gaben die Brühls vor rund hundert Jahren nach und nach auf, unter anderem für öffentliche Anlagen (Rosengarten-Vorgelände; Hammer-Groeschke-Sportplatz) und den Siedlungs- und Wohnungsbau. Auf alten Feld- und Gutswegen entstand die Skurumer Straße, die in den 1930er Jahren bis aufs Ostufer hinüberreichte. Skurum selbst wurde mit den noch vorhandenen Forster Domänenländereien 1929 zur Stadt eingemeindet, das Gehöft vom Magistrat übernommen und ab 1934 als stadteigene Schäferei weiterbetrieben. Die Skurumer Schafe dienten zur Pflege der Neißeufer- und Deichwiesen. Im gleichen Jahr wurde die Holzbrücke erneuert und man begann, die Umgebung der Schäferei aufzusiedeln. Einige Häuser der damals errichteten „Siedlung Skurum“ stehen noch im heutigen Zasiaki. Auch das Schäfereigrundstück ist teilweise noch bebaut. Die malerische Holzbrücke wurde wie andere Forster Brücken im Frühjahr 1945 gesprengt. Bis heute aber ragen die Stümpfe ihrer Pfeiler aus dem Wasser. Das hier vorgestellte Bild stammt aus dem im Stadtarchiv verwahrten Nachlass des Fotografen Walter Gärtner und gehört zu einer Serie von sehr atmosphärischen Forster Winterbildern, die wohl Gärtner selbst um 1939 auf Kleinbildfilm festgehalten hat.

Stadtarchiv Forst (Lausitz)/Klußmann

„Forst in alten Dias“ - Historischer Bildkalender für das Jahr 2016 erschienen



Zum bereits 3. Mal hat das Forster Stadtarchiv in Zusammenarbeit mit der Kalendermanufaktur Verden einen Wandkalender im Format A3 herausgegeben, der u. a. in der Touristinformation und dem Bürgeramt der Rosenstadt zu erwerben ist.

Der Kalender zeigt Ansichten aus dem Raum Forst, u.a. vom Berliner Platz, der Mühlenstraße, der Stadtmühle oder sogar dem Ortseingang von Weißagk, festgehalten von Werner Lanze (1909-2004), um das Jahr 1939 herum.

Farbfotografien aus Forst aus der Zeit vor 1945 sind bislang kaum bekannt gewesen. Dabei erfreuten sich die Farbdiafilme im 35-mm-Format, die die Firmen Agfa und Kodak 1936/1937 auf den Markt brachten, rasch großer Beliebtheit. Davon zeugt auch die in diesem Kalender vorgestellte Diaserie des Berliner Hobbyfotografen Werner Lanze, der vermutlich bei einem Verwandtenbesuch seine Eindrücke von Forst mit der Kamera festhielt. Die Bilder sind undatiert. Augenscheinlich wurden sie alle kurz hintereinander aufgenommen, in einem Frühjahr irgendwann um 1939.

Werner Lanze war gebürtiger Berliner, dessen väterliche Linie aus dem Raum Forst stammte. Die in seinem Nachlass befindliche Diaserie wurde dem Forster Stadtarchiv durch dessen Sohn als Schenkung überlassen.

Bildauswahl und Texte des Kalenders stammen von Dr. Jan Klußmann, Stadtarchiv Forst (Lausitz). Der Verkaufspreis beträgt 18 Euro.

Mit vielfältigen Erinnerungen und historischen Momentaufnahmen aus dem frühen 20. Jahrhundert ist der Kalender auch ein guter Geschenktipp.

Geänderte Öffnungszeiten des Stadtarchivs

Am Dienstag, dem 29.12.2015, ist das Stadtarchiv nicht geöffnet.

Geänderte Öffnungszeiten zum Jahresende im Archiv verschwundener Orte

Das Archiv verschwundener Orte ist vom 18.12.2015 bis 02.01.2016 nicht geöffnet.

Ab Sonntag, 03.01.2016 ist das AVO zu den bekannten Öffnungszeiten wieder geöffnet.

Weitere Informationen zum Archiv verschwundener Orte erhalten Sie unter: www.verschwundene-orte.de.

Archiv verschwundener Orte Horno
An der Dorfau 9
03149 Forst (Lausitz)
Tel: 03562 694836, Fax:03562 697485
archiv@verschwundene-orte.de
www.verschwundene-orte.de

Nachruf

Am 7. Dezember 2015 verstarb unser langjähriger
Feuerwehrkamerad

**Brandmeister
Dieter Jentsch**

In seiner über 60-jährigen Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerweh-
wehr Forst (Lausitz) war er ein stets geachteter und zuverlässiger
Feuerwehrmann.

Er wird uns unvergessen bleiben.

Wir sagen ihm ein letztes Mal
Gut Wehr

Stadt Forst (Lausitz)

Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehr

Vereine

„Häusliche Gewalt und Hilfsangebote“ - Offenes thematisches Frauenfrühstück im ZAK e. V.



Foto: Stadt Forst (Lausitz)

Am Mittwoch, dem 18. November 2015 trafen sich interessierte Forster
Frauen im ZAK e. V. in der Metzgerstraße bei einem offenen Frauenfrüh-
stück zum Thema: „Häusliche Gewalt und Hilfsangebote“.

Die Referentin Susann Brose, Leiterin des Frauenhauses in Guben, in-
formierte die anwesenden Frauen in ihrem Vortrag zu dieser Thematik
und warb für Aufklärung und Hilfe für betroffene Frauen.

Häusliche Gewalt ist die häufigste Ursache von Verletzungen bei Fra-
uen: häufiger als Verkehrsunfälle und Krebs zusammen – machte die
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Spree-Neiße, Kerstin Kos-
sack deutlich. Im eigenen Heim leben Frauen am gefährlichsten. Dabei
sind Bildung, Einkommen, Alter und Religionszugehörigkeit völlig be-
deutungslos. Für Frauen ist das Risiko, durch einen Beziehungspartner
Gewalt zu erfahren, weitaus höher als von einem Fremden tötlich ange-
griffen zu werden. In Deutschland ist oder war schon jede vierte Frau
Opfer von Häuslicher Gewalt. Ihr eigenes Zuhause ist der gefährlichste
Ort für eine Frau. Auch die Zunahme häuslicher Gewalt gegenüber Kin-
dern und Pflegekindern hat im Land Brandenburg mit einer Zunahme
von 25,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr eine negative Entwicklung zu
verzeichnen. Berichtet wurde auch über die engagierte Arbeit der Ber-
atungsstellen und Mitarbeiterinnen von Frauenschutzwohnungen die bei
Gewalt und in Notsituationen vor Ort Hilfe und Unterstützung an-
bieten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Forst (Lausitz), Sus-
anne Joel, machte in diesem Zusammenhang auch auf die Fahnenaktion
der Frauenorganisation TERRE DES FEMMES aufmerksam.

In der Zeit vom 23. – 27.11.2015 wehten auch in diesem Jahr wieder die
Fahnen „Frei leben ohne Gewalt“ – als öffentliches Zeichen gegen Ge-
walt an Frauen und Mädchen - beim ZAK e. V., vor dem Kreishaus des
Landkreises Spree-Neiße und dem Rathaus der Stadt Forst (Lausitz).

ZAK e.V.

Kriminalitätsoffer finden Hilfe

Sprechen Sie mit uns



Egal ob einfacher Diebstahl oder
Gewaltverbrechen - Sie brau-
chen Unterstützung – wir können
kostenfrei, unbürokratisch und
schnell helfen. Wir kommen zu
ihnen, oder zu einem Ort Ihrer
Wahl.

Die Beratung kann auch anonym
erfolgen.

Der WEISSE RING kann Opfern helfen durch:

- Menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat
- Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht
- Hilfestellung im Umgang mit weiteren Behörden
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- Hilfeschecks für eine für das Opfer jeweils kostenlose frei wählbare anwaltliche bzw. psychotraumatologische Erstberatung sowie für eine rechtsmedizinische Untersuchung
- Übernahme von Anwaltskosten, insbesondere
 - zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren (Opferanwalt)
 - zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz
- Erholungsprogramme für Opfer und ihre Angehörigen in bestimmten Fällen
- Finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung tatbedingter Notlagen

Sie sind Opfer einer Straftat und möchten gern wissen wie es weiter geht, was sollte man tun, wie verhält man sich - dann können wir Ihnen Auskünfte geben und helfen. Telefonnummer der Außenstelle: 0151 55164708

Bürgersprechstunde im Bürgeramt für Opfer von Kriminalität:

Stadt Forst (Lausitz), Lindenstr. 10-12

Jeden 2. Donnerstag im Monat 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr



Forster Tafel - Ein Dankeschön

Die Forster Tafel möchte sich bei allen recht herzlich bedanken, die uns so tatkräftig im Jahr 2015 unterstützt haben und wünschen allen ein guten Rutsch ins Jahr 2016.

Auch in diesem Jahr hatte die Forster Tafel wieder zahlreiche Unterstützer und Helfer aus der Region, die Sach- und Geldspenden zur Verfügung stellten.

Dazu zählen die Großhandelsketten ALDI, LIDL, REWE, NP und Kaufland, die Bäckerei Fumfah, Bäckerei Labsch aus Klein Kölzig, Agrargenossenschaft Forst, die Gärtnerei Keune und zahlreiche Kleingärtner aus Forst und Umgebung.

Zusätzliche Waren erhält die Forster Tafel über den Landesverband der Tafeln Berlin/Brandenburg auf Zuweisung und Abruf. Dann sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tafel mit ihren Tafelautos unterwegs.

Herzlichen Dank an dieser Stelle für die Unterstützung!

Neue Unterstützer sind selbstverständlich herzlich willkommen. Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter folgendem Kontakt zur Verfügung - per E-Mail: ase-forst@alv-brandenburg.de oder per Telefon: 694601. Geöffnet ist die Forster Tafel von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

S. Schneider

Leiterin Forster Tafel

Tierschutzverein e.V. Forst u. Umgebung

Am Pferdegarten 06, Forst

Sprechzeiten: Do., 15 bis 17 Uhr

Telefon: (03562) 983028

Wir sind Einsatzstelle im Bundesfreiwilligen-Dienst (BFD)

Unseren laufend aktualisierten Bestand an Tieren finden Sie unter

www.tierheim-forst-lausitz.npage.de oder

www.facebook.com/tierschutzforst

Wir wünschen allen Tierfreunden und Sympathisanten erholsame Feiertage und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Jacob (Rüde, Berner Sennenmix, 2 Jahre) ist ein total lieber und auch kinderlieber Herdenschutzgebrauchshund.

Die Familie hat ihr großes Haus verlassen, und sie konnten nur die ältere Hündin mitnehmen. Jacob kennt kleine Kinder und auch Katzen. Er wäre also ein idealer Familienhund.

Bitte geben Sie einem Tier aus dem Tierasylheim eine Chance.

Bitte engagieren Sie sich für den Erhalt des Tierasylheims durch:

· Spenden für das Tierheim

· Futterspenden

· Patenschaften für die Tiere

Sie wählen die Spendenhöhe und -dauer nach Ihren Wünschen aus.

Unsere Spendenkonten:

Sparkasse Spree-Neiße: IBAN DE09 1805 0000 3402 1002 81

Volkbank Spree-Neiße e.G.: IBAN DE56 1809 2744 0002 0329 96

Tierschutzverein e.V. Forst u. Umgebung



Foto: privat

GRATULATIONEN
vom 18.10. bis 19.12.2015

19. Oktober Horst Kunze	zum 80.	9. November Karin Przysiecki Elfriede Rubin	zum 75. zum 75.
20. Oktober Lieselotte Ollé	zum 70.	12. November Marianne Krumsdorf Sigrid Zech	zum 90. zum 80.
22. Oktober Krystyna Finkenstaedt Klaus Jurisch Ingrid Peter	zum 70. zum 75. zum 75.	13. November Klaus Borisch Monika Kuß	zum 75. zum 70.
23. Oktober Horst Döring	zum 80.	14. November Edith Bittrich Wolfgang Köhler Lydia Waschek	zum 75. zum 85. zum 75.
24. Oktober Ingo Erdmann	zum 80.	15. November Anita Genselein Siegfried Rubin Siegfried Winter	zum 70. zum 70. zum 80.
25. Oktober Helga Hergert Brigitte Meinke	zum 75. zum 75.	17. November Erwin Boll Eberhard Klinke Georg-Dieter Kube	zum 75. zum 90. zum 80.
26. Oktober Leonhard Klintzsch	zum 85.	18. November Manfred Noack	zum 70.
27. Oktober Waltraud Krug Inge Witzlau	zum 75. zum 75.	19. November Ingeborg Malke	zum 85.
28. Oktober Dietmar Gabriel Rita Schult	zum 70. zum 75.	20. November Irene Forth Erika Gründer	zum 80. zum 85.
29. Oktober Hans-Joachim Rubin	zum 75.	21. November Ursula Ferdinand	zum 75.
30. Oktober Annemarie Rother	zum 80.	22. November Barbara Juje Siegfried Lehmann	zum 70. zum 80.
31. Oktober Karl Zajons	zum 85.	23. November Bernd Fabian	zum 75.
1. November Therese Friesen	zum 85.	24. November Horst Juretko	zum 75.
2. November Renate Fechner	zum 70.	25. November Annemarie Scharobe	zum 75.
3. November Siegfried Otto	zum 80.	26. November Annemarie Worrich	zum 75.
4. November Jürgen Koch Falk Leckebusch Hubert Starzonek	zum 75. zum 75. zum 80.	28. November Kurt Höhna Christian Menzel	zum 75. zum 70.
5. November Valentina Keller	zum 75.	30. November Brigitte Handreck Christa Laebe Heinz Orzechowski Heinz Peschmann	zum 80. zum 70. zum 70. zum 80.
6. November Renate Sonnenfeld	zum 70.		
7. November Manfred Schulze	zum 75.		
8. November Ingeborg Gründler Kurt Zuckermann	zum 85. zum 85.		

1. Dezember

Irene Göbel zum 80.
Fritz Herzberg zum 85.
Siegfried Sallan zum 80.
Gerda Taubert zum 80.

2. Dezember

Jochen Eulert zum 70.

4. Dezember

Wolfgang Grüger zum 75.

5. Dezember

Renate Flemmig zum 70.
Heinz Geidel zum 80.
Gerda Gohrenz zum 85.

7. Dezember

Ruth Peschke zum 90.

8. Dezember

Günter Buttermann zum 75.
Manfred Hentschel zum 80.
Lieselotte Kathen zum 80.

9. Dezember

Brigitte Mischke zum 75.

11. Dezember

Käthe Ottmann zum 95.
Christa Salan zum 75.

**12. Dezember**

Hildegard Grahmann zum 90.
Ralf-Dieter Petschke zum 75.
Wilfried Senff zum 80.

13. Dezember

Christa Altkrüger zum 85.
Dietrich Zöllner zum 85.

14. Dezember

Waltraud Lewik zum 90.
Christa Ritter zum 85.

15. Dezember

Erwin Hanto zum 80.
Wilfried Liebick zum 75.
Christa Rachfahl zum 75.

16. Dezember

Ursula Dittrich zum 70.
Christa Dubrau zum 85.
Regina Fischer zum 75.

18. Dezember

Christa Bär zum 80.
Sieglinde Noack zum 80.
Peter Raschke zum 75.
Helma Singer zum 75.

19. Dezember

Ursula Döring zum 80.

**Gratulation zu Ehejubiläen****Goldene Hochzeit****27. November 2015**

Ursula Ferdinand und Reiner Ferdinand
in Forst (Lausitz)

4. Dezember 2015

Inge Raak und Manfred Raak
in Forst (Lausitz)

11. Dezember 2015

Renate Fuhrmann und Siegfried Fuhrmann
in Forst (Lausitz)

18. Dezember 2015

Marie-Luise Weinhold und Heinz Weinhold
in Forst (Lausitz)

Diamantene Hochzeit**29. Oktober 2015**

Gisela Woschick und Siegfried Woschick
in Forst (Lausitz)

5. November 2015

Gerda Schliebe und Georg Schliebe
in Forst (Lausitz)

11. November 2015

Irene Göbel und Herbert Göbel
in Forst (Lausitz)

19. November 2015

Brigitta Günther und Kurt Günther
in Forst (Lausitz)

Eiserne Hochzeit**16. November 2015**

Gerda Graßmann und Günther Graßmann
in Forst (Lausitz)

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

die Stadt Forst (Lausitz) gratuliert ihren Jubilaren an dieser Stelle gern zu ihren Ehrentagen sowie den Ehepaaren zu einem Ehejubiläum. Die Daten der Eheschließung sind nicht in jedem Fall der Meldebehörde bekannt. Damit eine Gratulation trotzdem erfolgen kann, klären Sie bitte mit der Meldebehörde – Bürgeramt, ob die erforder-

lichen Daten vorliegen. Sollten Sie diese Geste **generell nicht öffentlich wünschen** bitten wir ebenfalls um Mitteilung.

Bitte wenden Sie sich an das Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) in der Lindenstr. 10 - 12, Telefon 989530 oder an das Bürgertelefon 989289. Vielen Dank.

Nächste Ausgabe (1/2016) des Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

erscheint voraussichtlich
am Samstag, dem 30.01.2016

Redaktionsschluss ist
am Donnerstag, dem 21.01.2016

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster), Auflage: 11.000

Herausgeber: Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister, Lindenstraße 10 - 12 · 03149 Forst (Lausitz), Tel.: (03562) 989-0/989-102, Fax: (03562) 989103
Internet: <http://www.forst-lausitz.de>, E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt. Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden und liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Verwaltungsgebäude in der Lindenstraße 10 - 12 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus. Interessenten und Bürger, welche nicht im Verbreitungsgebiet wohnen, haben die Möglichkeit über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu abonnieren.

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich und den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Sonstiges**Neujahrskonzert 2016 im komfor****Vernissage „Gesichter Indiens“****Ort: Kompetenzzentrum Forst**
Ecke Gubener Straße /Virchowstraße (ehem. Warmbad)**Termin: Freitag, 15.01.2016 um 19.30 Uhr****„KLÄNGE der WELT...“**

Gitarre | Sitar | Santur | Gesang u.v.m.

**Lassen Sie sich verzaubern. Wir freuen uns auf Ihr Kommen und Ihre Neugier auf andere Kulturen!**

VVK: 10,- € /erm. 6,- € Schüler, Studenten, Arbeitslose, Empf. Soz.-H. // AK 12,- € /8,- €.
VVK von Mo. 04.01. bis Mi. 13.01. im „LOTTOSHOP Karius“ (Triebeler Str.); Servicecenter Helbeck im Kaufland;
Volksbank SPN zu den Öffnungszeiten sowie ab 04.01. 2016 von 9-14 Uhr im komfor
sowie online ab sofort über www.kom-for.de. Einlass ab 19 Uhr.

Interpreten:**Ali & Sahar Pyrabi** (Iran, Leipzig) www.Ali.Pyraby.de**Krishn Kypke** (Dresden) www.ChristianKypke.de**Fotos: Horst Jäkel** (Forst/L.)**Kompetenzzentrum Forst e.V.**
Tel./Fax:(03562)6938 -60/ -61
info@kom-for.de | www.kom-for.de